

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Heijmer Van Hulst Kükenbrütereier GmbH

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Nachfolgende Verkaufsbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Heijmer Van Hulst Kükenbrütereier GmbH. (nachfolgend als „Verkäufer“ bezeichnet). Für zukünftige Geschäftsbeziehungen gelten diese Verkaufsbedingungen auch dann als einbezogen, wenn nicht noch einmal ausdrücklich auf sie hingewiesen wurde.
2. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird widersprochen. Sie gelten nur dann als vereinbart, wenn der Verkäufer ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes in den Angeboten angegeben wird. Im letzteren Fall ist das Angebot 30 Tage gültig.
2. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Per Datenfernübertragung und EDV-Ausdruck übermittelte Auftragsbestätigungen sind auch ohne Unterschrift gültig. Das Gleiche gilt für Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen und sonstige Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
3. Maßgeblich für den Inhalt und Umfang von Lieferungen und Leistungen ist die schriftliche Auftragsbestätigung durch den Verkäufer. Das gilt auch für Bestellungen gegenüber unseren Handelsvertretern und / oder Außendienstmitarbeitern.

§ 3 Preise / Beauftragte veterinärmedizinische Maßnahmen

1. Die Preise gelten in Euro zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.
2. Beauftragt der Käufer den Verkäufer mit der Durchführung veterinärmedizinischer Maßnahmen, hat der Käufer die daraus entstandenen Kosten zu tragen, soweit individuell nichts anderes vereinbart ist.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit, Verzug

1. Fixgeschäfte bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.
2. Die Lieferungen erfolgen unter Vorbehalt der Liefermöglichkeit.
3. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, unvorhersehbarer Betriebsstörungen, Pandemiebedingt (insbesondere im Hinblick auf Maßnahmen zur Bekämpfung/Eindämmung der Corona-Pandemie, der Vogelgrippe oder anderen auf Menschen und / oder Tiere übertragbare Krankheiten), Arbeitskämpfen (insbesondere Streiks und Aussperrungen) oder Rohstoffverknappungen oder sonstiger Ereignisse, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat (z.B. Lieferverzögerungen eines Vorlieferanten), berechtigen ihn, den Liefertermin auch dann um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben, wenn dieser verbindlich vereinbart worden ist. Ist die Lieferung dem Verkäufer aufgrund eines solchen Umstandes unmöglich oder nicht zumutbar, darf er vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Auch vom Käufer veranlasste Änderungen der gelieferten Waren führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist.
4. Dauert die Behinderung länger als zwei Monate, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
5. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Ware innerhalb der vereinbarten Lieferfrist zum Versand gebracht bzw. die Versandbereitschaft angezeigt worden ist.
6. Sofern der Verkäufer die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Termine zu vertreten hat, ist ein etwaiger Anspruch auf eine Verzugsentschädigung auf einen Betrag von 5% des Nettorechnungswerts der vom Verzug betroffenen Lieferung oder Leistung beschränkt. Darüberhinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf mindestens grober Fahrlässigkeit oder der schwerhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. In diesem Fall ist der Schadensersatz auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

§ 5 Gefährübergang

1. Die Gefahr zufälligen Untergangs und / oder Verlustes geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat. Das gilt auch, wenn der Versand durch eigene Leute des Verkäufers ganz oder teilweise durchgeführt wird.
2. Darüber hinaus geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald dieser nach Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft durch den Verkäufer in Annahmeverzug gerät.

§ 6 Gewährleistung

1. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
2. Abweichende Liefermengen: Abhängig von den Schlupfergebnissen darf die Anzahl der zu gelieferten Eintagsküken nicht mehr als 2% nach oben oder 2% nach unten von der Anzahl der bestellten Eintagsküken abweichen. Bei Brutergebnissen, die um mehr als 2% nach oben abweichen, wird in gegenseitiger Absprache mit dem Käufer eine Vereinbarung über den Überschuss über 2% getroffen. Bei Schlupfergebnissen, die um mehr als 2% nach unten abweichen, wird entsprechend des vorstehenden Satzes verfahren.
3. Mängelansprüche bestehen ferner nicht bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefährübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, Haltung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, ungeeigneter Arbeitsmaterials, ungeeigneter Betriebsmittel, Missachtung von Betriebsvorschriften, oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse (u.a. chemische oder elektrolytische) entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
4. Werden vom Käufer oder von Dritten unsachgemäße medizinische Behandlungen oder Eingriffe vorgenommen, oder findet eine unsachgemäße Handhabung, Betreuung oder Behandlung der Ware statt, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
5. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Käufers gegen den Verkäufer bestehen nur insoweit, als die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Daher bestehen insbesondere keine Rückgriffsansprüche, wenn der Käufer mit seinem Abnehmer über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarungen im Rahmen einer Garantie oder aus Kulanz getroffen hat.
6. Die gesetzlichen Regelungen über die Verletzung der kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht bleiben unberührt.
7. Für Schadensersatzansprüche gilt im übrigen Abschnitt § 11. Weitergehende oder andere als die in diesem Paragraphen und § 11 geregelten Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

§ 7 Erweiterter und verlängerter Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an den von ihm gelieferten Waren bis zur restlosen Bezahlung des Kaufpreises sowie bis zum Ausgleich sämtlicher bestehender und künftiger Ansprüche des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung vor.
2. Der Käufer hat die gelieferte Ware gesondert von ähnlichen Waren anderer Firmen sachgemäß zu lagern, aufzubewahren und als aus der Lieferung des Verkäufers stammend zu kennzeichnen.
3. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern, einzubauen oder zu verarbeiten. Nicht zum ordnungsgemäßen Geschäftsgang gehört die Verarbeitung, der Einbau oder Verkauf an solche Abnehmer, die mit dem Käufer ein Abtretungsverbot vereinbart haben. Ansonsten kann diese Ermächtigung nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
4. Die aus einem Weiterverkauf oder sonstigen Rechtsgrund (Verarbeitung, Einbau, unerlaubte Handlung, Versicherung usw.) bezüglich der Vorbehaltswaren entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des Rechnungsbetrages der gelieferten Waren an den Verkäufer ab. Nimmt der Käufer die Forderung aus einer Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund in ein mit seinen Kunden bestehendes Kontokorrent auf, ist die Saldoforderung in Höhe des Rechnungsbetrages abgetreten.
5. Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zu verarbeiten, solange er nicht in Verzug ist. Die Verarbeitung erfolgt durch den Käufer für den Verkäufer. Der Verkäufer erwirbt als Hersteller im Sinne des § 950 BGB das Eigentum an der neuen Ware, während der Käufer die Ware für den Verkäufer in Verwahrung hält. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht vom Verkäufer gelieferten Waren steht dem Verkäufer ein Miteigentum an der neuen Ware zu, und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstehende Ware gilt das gleiche wie bei der Vorbehaltsware.
6. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer, die an den Verkäufer abgetretene Forderung für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann nur dann widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
7. Bei schuldhaft vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – ist der Verkäufer berechtigt, die Abtretung der vorstehenden Forderungen dem Schuldner anzuzeigen. Außerdem ist der Verkäufer dann berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche gegen Dritte zu verlangen.

8. Die Rücknahme der Vorbehaltsware gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. § 449 Abs. 2 BGB ist ausgeschlossen.
9. Der Verkäufer hat die Sicherheiten auf Verlangen des Käufers teilweise freizugeben, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.

§ 8 Zahlung

1. Die Rechnungen des Verkäufers sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung (gemäß Rechnungsdatum) mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug. Leistet der Käufer innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum nicht, so kommt er auch ohne Mahnung in Verzug. Ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder Zahlungsaufstellung oder der Zugang dieser selbst unsicher, kommt der Käufer spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug.
2. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Wechseln oder Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck oder Wechsel eingelöst wird.
3. Gerät der Käufer in Verzug, kann der Verkäufer Zinsen in Höhe von 9% p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB verlangen. Der Käufer kann dagegen nicht einwenden, dass dem Verkäufer nur ein geringerer oder gar kein Zinsschaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt es jedoch unbenommen, den Verzugsschaden anhand der nachweislich entstandenen Kosten zu berechnen.
4. Zur Hereinnahme von Wechseln ist der Verkäufer nicht verpflichtet. Werden im Einzelfall aufgrund besonderer Vereinbarungen Wechsel erfüllungshalber hereingenommen, gehen die bankmäßigen Diskont- und Einzugsgebühren bei Fälligkeit der Forderung zu Lasten des Wechselgebers und sind sofort in bar zahlbar.
5. Unabhängig von im Einzelfall gesondert vereinbarter Zahlungsvereinbarungen werden dem Verkäufer zustehende Forderungen sofort fällig, wenn in der Person des Käufers Umstände eintreten, die ein Festhalten an getroffenen Zahlungsvereinbarungen nicht mehr zumutbar machen. Dieses ist der Fall bei begründeten Anzeichen für eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers, insbesondere bei Einstellung der Zahlungen, Scheck- und Wechselprotesten oder Zahlungsverzug, wenn dadurch erkennbar wird, dass der Anspruch des Verkäufers auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird. In diesem Fall ist der Verkäufer zudem berechtigt, dem Käufer eine Frist zu setzen, in welcher der Käufer nach Wahl des Verkäufers Zug um Zug gegen die Leistung die Gegenleistung zu bewirken oder zusätzliche Sicherheiten zu bestellen hat. Nach fruchtlosem Ablauf der vom Verkäufer gesetzten Frist, ist dieser berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
6. Im Rahmen der Mängelgewährleistung darf der Käufer Zahlungen nach berechtigter Erhebung der Mängelrüge nur in einem Umfang zurückhalten, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem aufgetretenen Sachmangel stehen. Im Übrigen ist ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers ausgeschlossen.
7. Zur Aufrechnung ist der Käufer nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.
8. Der Verkäufer ist berechtigt, die Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer abzutreten.

§ 9 Schadensersatz / Haftungsbeschränkung

1. Schadensersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, aufgrund von im Auftrag des Käufers vorgenommener veterinärmedizinischer Behandlungen und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit nicht eine zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz eintritt, in Fällen der Haftung für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit der Verkäufer eine Beschaffenheitsgarantie abgegeben hat.
2. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit eine Begrenzung nicht aus einem anderen Grund wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns bzw. wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ausgeschlossen ist.
3. Der Käufer hat für den Fall, dass er von seinem Abnehmer oder dessen Abnehmer unter den gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt auf Nacherfüllung in Anspruch genommen wird, dem Verkäufer binnen angemessener Frist die Möglichkeit zu geben, die Nacherfüllung selbst vorzunehmen, bevor er sich anderweitig „Ersatz“ verschafft. Der Käufer hat diese Verpflichtung entsprechend seinem Abnehmer aufzuerlegen. Verletzt der Käufer diese Verpflichtungen, so behält sich der Verkäufer vor, den Aufwendungsersatz auf den Betrag zu kürzen, der ihm bei eigener Nacherfüllung entstanden wäre. § 444 BGB bleibt unberührt.
4. Aufwendungsersatz für Aufwendungen im Rahmen der Nacherfüllung des Käufers gegenüber seinem Kunden sind ferner ausgeschlossen, wenn der Käufer von seinem Recht, diese Art der Nacherfüllung bzw. beide Arten der Nacherfüllung wegen Unverhältnismäßigkeit der Kosten zu verweigern, entgegen seiner Schadensminderungspflicht keinen Gebrauch gemacht hat und/oder den Aufwendungsersatz nicht auf einen angemessenen Betrag beschränkt hat.
5. Ansprüche des Käufers wegen der Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den vertraglich vereinbarten Bestimmungsort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Dies gilt entsprechend für die Rückgriffshaftung.
6. Für die Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche im Zusammenhang mit der Mangelhaftigkeit der Ware gelten die für diese Ansprüche verbindlichen Verjährungsfristen (vgl. § 7).

§ 10 Datenschutz

1. Die im Rahmen der Geschäftsbeziehung unmittelbar oder durch Dritte bekanntwerdenden personenbezogenen Daten des Käufers werden vom Verkäufer in einer automatischen Datei gespeichert und für den Geschäftsverkehr verarbeitet (Hinweis nach dem Bundesdatenschutzgesetz).
2. Der Käufer willigt in die Verarbeitung der über ihn unmittelbar oder durch Dritte bekanntwerdenden personenbezogenen Daten durch den Verkäufer ein.

§ 11 Kündigung

1. Das Recht des Verkäufers zur außerordentlichen schriftlichen Kündigung und zum Rücktritt bleibt unberührt. Der Verkäufer ist zusätzlichen zu den gesetzlichen Gründen berechtigt von einem mit dem Käufer abgeschlossenen Vertrag über eine Lieferung zurückzutreten oder den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn einer der folgenden Sachverhalte eintritt:
 - a. Eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers tritt ein oder droht einzutreten. Dies ist u. a. der Fall,
 - (i) wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des Käufers eingeleitet werden und nicht innerhalb von 4 Wochen beendet werden oder
 - (ii) der Käufer überschuldet bzw. zahlungsunfähig im Sinne der InsO ist oder eine solche Situation einzutreten droht.
 - (iii) Wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
 - b. Der Käufer, soweit es sich um eine natürliche Person handelt, stirbt oder wird unter Vormundschaft gestellt.
 - c. Fällige Rechnungsbeträge werden wiederholt trotz Mahnung nicht vollständig bezahlt.
2. Das Recht zum Rücktritt oder zur außerordentlichen Kündigung besteht zusätzlich zu den gesetzlichen Gründen ferner bei einem Wechsel des Mehrheitsgesellschafters des Käufers oder der maßgeblichen Kontrolle über den Käufer.

§ 12 Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im folgenden „Unterlagen“) behält sich der Verkäufer seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Verkäufers Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag dem Verkäufer nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
2. Erfüllungsort für die beiderseitigen Haupt- und Nebenpflichten aus dem Vertragsverhältnis sowie aller aus dem Vertragsverhältnis herrührenden Rechte und Pflichten ist Bad Bentheim.
3. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).
4. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Bad Bentheim, wenn der Käufer Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Verkäufer ist auch berechtigt, am Sitz des Käufers zu klagen.
5. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Stand 2021